



Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden

Hausordnung

- Untersuchungshaft
- Sicherheitshaft
- Vorzeitiger Strafvollzug, geschlossen
- Strafvollzug, geschlossen
- Kurze Freiheitsstrafen
- Polizeihaft
- Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Durchsetzungs- und Auslieferungshaft



Hausordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation	2
2.	Eintritt.....	3
3.	Wohnen und Freizeit	3
4.	Arbeit	4
5.	Beziehungen nach aussen	5
6.	Medizinische und therapeutische Versorgung; Seelsorge	6
7.	Rechte, Pflichten und Verbote	7
8.	Disziplinarwesen.....	9
9.	Entlassung.....	10
10.	Schlussbestimmung.....	11

Hausordnung Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden

Das Departement Inneres und Sicherheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden erlässt gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Justizvollzug vom 22. September 2014 (bGS 341.1) folgende Hausordnung:

Vorwort

Sie sind neu ins Kantonale Gefängnis Appenzell Ausserrhoden, fortan Kantonales Gefängnis genannt, eingetreten und befinden sich in einer speziellen Lebenssituation. Im Interesse aller Gefangenen müssen gewisse Regeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich an diese, an die dazugehörigen Weisungen sowie die mündlichen und schriftlichen Anweisungen des Vollzugspersonals halten. Sie gehen davon aus, vom Vollzugspersonal sowie den Mitgefangenen korrekt behandelt zu werden. Das Gleiche wird auch von Ihnen erwartet.

Diese Hausordnung ist verbindlich. Sie orientiert sich an der europäischen Menschenrechtskonvention und basiert auf folgenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien:

- Schweizerisches Strafgesetzbuch
- Schweizerische Strafprozessordnung
- Schweizerisches Ausländer- und Integrationsgesetz
- Kantonales Gesetz über den Justizvollzug und dazugehörige Verordnungen
- Kantonales Polizeigesetz
- Im Grundsatz Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission

In der Hausordnung werden die allgemeingültigen Bestimmungen beschrieben. Wenn nötig werden spezifische Regelungen für die verschiedenen Haft- und Vollzugsformen ausgeführt. Einige Artikel beinhalten Hinweise auf Weisungen oder Vereinbarungen, die im Anhang zu finden sind.

Um die Lesbarkeit der Informationen zu erleichtern, wird in der Folge bei Personenbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet.

1. Organisation

Art. 1

Auftrag	1.1. Das Kantonale Gefängnis ist eine staatliche Organisation mit dem Auftrag der Unterbringung und Betreuung von Personen insbesondere in folgenden Haft- und Vollzugsformen: <ul style="list-style-type: none">• Untersuchungshaft• Sicherheitshaft• Vorzeitiger Strafvollzug, geschlossen• Strafvollzug, geschlossen• Kurze Freiheitsstrafen• Polizeihaft• Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie Auslieferungshaft
Geltung	1.2. Diese Hausordnung gilt für alle Gefangenen im Kantonalen Gefängnis. Für einzelne Haft- und Vollzugsformen gelten Spezialregelungen.
Trägerschaft	1.3. Trägerschaft ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden. Das Kantonale Gefängnis ist Teil der Gefängnisse Gmünden, die eine unselbständige öffentlich-rechtliche Vollzugseinrichtung der kantonalen Verwaltung und dem Departement Inneres und Sicherheit zugeordnet sind.
Zuständigkeiten	1.4. Der Direktion obliegt die Führung des Kantonalen Gefängnisses und die Vertretung gegen aussen. Sie ist verantwortlich für einen geordneten Betrieb und trifft die dazu nötigen Anordnungen.

Die Leitungspersonen der Bereiche Vollzug, Betreuung und Sicherheit, Sozialarbeit und Gesundheit sowie Arbeit und Agogik unterstützen die Direktion in der Führung und bilden mit ihr die Geschäftsleitung.

2. Eintritt

Art. 2

Datenerfassung und Kontrolle	2.1	Beim Eintritt werden die erforderlichen Angaben zur Person des Gefangenen festgehalten, es werden Fotos angefertigt, grundsätzlich eine Urinprobe abgenommen und die Identität überprüft. Der Gefangene wird einer Leibesvisitation unterzogen.
Effekten	2.2	Die Effekten des Gefangenen werden kontrolliert. Ausweispapiere, Schlüssel, Mobiltelefone, Ladegeräte, ausländisches Bargeld etc. werden separat aufbewahrt. Über diese Effekten wird ein Verzeichnis geführt. Mutationen werden darin unterschriftlich bestätigt. Bei unklarer Herkunft von Wertgegenständen kann eine Überprüfung vorgenommen werden. Im Grundsatz werden Kleider, persönliche Gegenstände und Körperpflegeprodukte nach der Kontrolle an den Gefangenen abgegeben. Hier wird auf die Weisung bezüglich einer Liste von verbotenen Gegenständen hingewiesen, die aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen sind. → Weisung zu verbotenen Gegenständen Übermässiges Gepäck kann zurückgewiesen resp. unter Kostenpflicht des Gefangenen an Angehörige geschickt werden.
Medizinisches	2.3	Beim Eintritt findet eine Befragung zum Gesundheitszustand statt. Gewöhnlich in der ersten Woche nach Eintritt ins Kantonale Gefängnis erfolgt eine Eintrittsuntersuchung beim Gefängnisarzt. Bis zur Eintrittsuntersuchung werden mitgebrachte Medikamente (inkl. nicht rezeptpflichtige Präparate) und Verordnungen geprüft und nach vorliegenden ärztlichen Verordnungen abgegeben.
Bargeld	2.4	Der Besitz von Bargeld ist den Gefangenen innerhalb des Gefängnisses untersagt. Mitgebrachtes Bargeld in Schweizer Währung wird den Gefangenenkonten gutgeschrieben. Bei unklarer Herkunft des Bargeldes kann eine Überprüfung vorgenommen werden.
Eintrittsgespräche	2.5	Grundsätzlich finden in der ersten Woche Eintrittsgespräche in den verschiedenen Bereichen und Abteilungen statt. Der Gefangene erhält die für ihn relevanten Informationen, wird über die von der Einweisungsbehörde verfügbaren Rahmenbedingungen orientiert und kann seine Anliegen anbringen.
Zelleninventar, Schlüssel	2.6	Das Zelleninventar ist standardisiert. Bei Bezug der Zelle, Wechsel der Zelle wie bei der Entlassung wird ein Protokoll erstellt. Der Gefangene erhält einen Schlüssel für seinen Effektschrank in der Zelle. Defekte resp. fehlende Gegenstände oder Schlüssel werden dem Gefangenen verrechnet.

3. Wohnen und Freizeit

Art. 3

Tagesordnung	3.1	Die Geschäftsleitung definiert die Tagesordnungen für die verschiedenen Haft- und Vollzugsformen. In den Tagesordnungen sind Weck-, Einschluss-, Arbeitszeiten etc. umschrieben. → Weisung Tagesordnungen
Zellenordnung	3.2	Die Zellenordnung muss jederzeit übersichtlich und gut kontrollierbar sein. Die Zelle ist vom Gefangenen regelmässig zu reinigen. Das Personal gibt diesbezüglich Anweisungen. Darstellungen oder Gegenstände, die gegen Sitte und Anstand verstossen oder geeignet sein könnten, die Ordnung zu verletzen, werden entfernt. Die Zelle ist für das Vollzugspersonal jederzeit, auch in Abwesenheit des Gefangenen, zugänglich - dies insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit. Der Gefangene haftet für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen der Zelle im Allgemeinen, aber auch für Beschädigungen des Mobiliars und des Bettzeugs (Brandlöcher etc.). Er ist für seinen Platz in der Zelle und für seine Effekten verant-

wortlich. Bei Diebstahl, Beschädigung etc. durch Mitgefangene oder Dritte wird jegliche Haftung abgelehnt.

- | | | |
|--|-----|---|
| Fernsehgerät | 3.3 | Der Gefangene kann grundsätzlich ein Fernsehgerät mieten, sofern die Miete bezahlt werden kann. Abhängig von der Vollzugsform bestehen diesbezüglich unterschiedliche Regelungen. Bei Übernahme des Gerätes unterschreibt der Gefangene eine Vereinbarung, die verbindlich ist. Hält sich der Gefangene nicht an diese Vereinbarung, kann das Gerät entzogen werden. Am Fernsehgerät und an der Fernbedienung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Für Beschädigungen der Geräte haftet der Gefangene. Eigene Geräte und der Austausch von Fernsehgeräten unter Gefangenen sind verboten. Das Fernsehgerät ist auf Zimmerlautstärke zu nutzen. Im Krankheits- oder Unfallstatus wird das Fernsehgerät grundsätzlich eingezogen. → Vereinbarung TV-Miete |
| Private Medien, Geräte, Peripherie, Software | 3.4 | Das Einbringen privater Geräte, zugehöriger Peripherie und Software bedarf einer Bewilligung. Der Gefangene unterzeichnet eine Nutzungsvereinbarung. In der Vereinbarung sind die Voraussetzungen zur Nutzung privater Medien beschrieben. Erlaubte Geräte und Zubehör sind aufgelistet. Die Vereinbarung beinhaltet Angaben zu Kontrollen der Hard- und Software sowie allgemeine Regeln bezüglich der Medienprodukte. Hält sich der Gefangene nicht an die Vereinbarung, können Geräte, Peripherie und/oder Software temporär oder ganz entzogen werden. → Vereinbarung zur Nutzung privater Medien |
| Mahlzeiten | 3.5 | Die Essenszeiten sind in der Tagesordnung definiert. Die Mahlzeiten werden im Normalfall auf der Zelle eingenommen. Beim Eintritt kann der Gefangene zwischen konventioneller, vegetarischer und muslimischer Kost wählen. Die Wahl bleibt grundsätzlich für die Dauer des Aufenthalts verbindlich. Der Gefängnisarzt kann spezielle Diätkost verordnen. Die Gefangenen haben sich bei der Essensausgabe sowie beim Essen und Abräumen anständig zu verhalten. Sie räumen nach dem Essen selber ab und reinigen ihren Tisch. |
| Kleidung, Wäsche, Hygiene | 3.6 | Die Gefangenen tragen auf eigene Kosten grundsätzlich ihre private Kleidung und haben sich sauber zu kleiden. In den Vollzugsformen der Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft werden in der Regel Gefängniskleider abgegeben. Kleider und Bettwäsche werden gemäss Abteilungsplan gefängnisintern gewaschen. Die Vollzugsinstitution lehnt jegliche Haftung für verlorene, verfärbte oder eingelaufene Wäschestücke ab. Eine chemische Kleiderreinigung ist nicht möglich. Es ist nicht erlaubt, Kleidung extern waschen zu lassen. Duschen stehen in den Zellen zur Verfügung. Tägliche Körperhygiene wird vorausgesetzt. Inhaftierte Personen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Polizeihaft rasieren sich nur unter Aufsicht des Personals. |
| Freizeitangebote | 3.7 | Der Kontakt zu Mitgefangenen muss in den Haftformen der Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft durch die Verfahrensleitung bewilligt werden. Ansonsten können die Gefangenen die Freizeit grundsätzlich in der Gemeinschaft, in den dafür vorgesehenen Räumen (z.B. Fitnessraum) und zu bestimmten Zeiten im Freien (z.B. Spazierhof) verbringen. |
| Taxkarte | 3.8 | Der Gefangene erhält grundsätzlich eine Taxkarte, die mit einem Geldbetrag aufgeladen ist. Sie dient als Telefonkarte. In Untersuchungs-, Sicherheits- und Polizeihaft wird die Taxkarte nur nach Vorliegen einer Bewilligung der Verfahrensleitung abgegeben. Der Gefangene haftet für Beschädigung und Verlust seiner Taxkarte. |
| Kiosk | 3.9 | Am Kiosk können Waren des täglichen Bedarfs erworben werden. Die Einkaufsdaten und -zeiten sind am Infobrett ersichtlich. |

4. Arbeit

Art. 4

- | | | |
|----------------|-----|--|
| Arbeitspflicht | 4.1 | Gefangene im Vollzug sind grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet. Gefangene mit einer Kurzstrafe, z.B. Bussenvollzug, können ab einer gewissen Haftdauer ebenfalls zur Arbeit verpflichtet werden. Die Arbeitsplatzzuteilung erfolgt durch die Leitung des Bereichs Arbeit und Agogik unter angemessener Berücksichtigung der Fähigkeiten und Neigungen des Gefangenen sowie der Bedürfnisse des Betriebes. Die |
|----------------|-----|--|

Vorgaben und mündlichen sowie schriftlichen Anweisungen des Vollzugspersonals sind zu befolgen. Der Gefangene darf den Arbeitsplatz nur mit Bewilligung des Vollzugspersonals verlassen. Arbeitsverweigerung wird disziplinarisch geahndet. Die Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit gemäss EKAS-Richtlinien müssen eingehalten werden. In Untersuchungs-, Sicherheits- und Polizeihaft ist Arbeit nicht verpflichtend, zudem muss eine Bewilligung der Verfahrensleitung vorliegen.

- | | | |
|------------------|-----|---|
| Arbeitszeit | 4.2 | Die Arbeitszeiten sind in den Weisungen der Tagesordnungen definiert. Die Arbeitszeiten sind strikte einzuhalten. Aufgrund betrieblicher Bedürfnisse können Überstunden angeordnet werden, welche grundsätzlich zu kompensieren sind. Über eine allfällig separate Vergütung entscheidet die Leitung des Bereichs Arbeit und Agogik. |
| Sorgfaltspflicht | 4.3 | Der Gefangene ist verpflichtet, zu Produktionsmaterial, Maschinen, Geräten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Er haftet für mutwillig und/oder fahrlässig entstandene Beschädigungen. |
| Arbeitsentgelt | 4.4 | Das Arbeitsentgelt setzt sich zusammen aus einem Grundverdienstanteil, der Leistungsbewertung und der Qualifikation. Die Arbeitsleistung wird monatlich nach Qualitäts- und Quantitätskriterien bewertet. Die Bemessung des Verdienstanteils erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der -disziplin und der -leistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gefangenen. Ist die Arbeit durch Disziplinar massnahmen verunmöglicht, wird kein Arbeitsentgelt bezahlt. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit wird eine Grundentschädigung ausgerichtet. Das Arbeitsentgelt wird monatlich berechnet und den Konten der Gefangenen gutgeschrieben. |

- | | | |
|-----------------------------|-----|---|
| Konto, Frei- und Sperrkonto | 4.5 | Für Inhaftierte in Untersuchungs-, Polizei-, Sicherheits-, Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft wird nur ein Konto geführt. Für Gefangene im geschlossenen und/oder vorzeitigen geschlossenen Vollzug werden je ein Frei- und ein Sperrkonto geführt. Das Arbeitsentgelt wird in einem bestimmten Verhältnis auf das Freikonto und das Sperrkonto gebucht. Zum Verhältnis besteht eine Weisung. → Weisung zum Verhältnis Frei- und Sperrkonto
Grundsätzlich müssen während der Haft alle Auslagen, wie z.B. TV-Miete oder Einkäufe am Kiosk, vom Freikonto bezahlt werden. |
|-----------------------------|-----|---|

Auf dem Sperrkonto wird eine Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung gebildet. Verbleibt auf dem Sperrkonto ein von der ostschweizerischen Strafvollzugskommission vorgegebener Betrag, kann die Geschäftsleitung Bezüge bewilligen, insbesondere für:

- Unterstützung des Ehe- oder Lebenspartners und der Kinder des Gefangenen;
- Abzahlung von Schulden;
- Mietkautionen und notwendige Grundausstattung für eine Wohnung;
- Leistungen an Geschädigte;
- Gesundheitskosten, die von der Krankenkasse nicht gedeckt sind, wie z.B. Zahnbehandlungen.

Die Guthaben vom Frei- und Sperrkonto werden dem Gefangenen bei der Entlassung ausbezahlt oder ausnahmsweise, nach Vereinbarung mit den zuständigen Behörden (z.B. Bewährungshilfe oder Sozialamt), an diese überwiesen.

5. Beziehungen nach aussen

Art. 5

- | | | |
|--------|-----|---|
| Briefe | 5.1 | In Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft definiert die Verfahrensleitung die Kontrollen sämtlicher ein- und abgehender Post. Ansonsten können Gefangene grundsätzlich uneingeschränkt Briefe verschicken und erhalten. Abgehende Post muss frankiert und mit dem Absender versehen sein. Briefmarken müssen am Kiosk bezogen werden. Ein- und abgehende Post kann stichprobenweise kontrolliert werden. Der Briefverkehr mit Behörden und Rechtsanwälten unterliegt grundsätzlich keiner inhaltlichen Kontrolle. Der Gefangene ist für die Adressänderung verantwortlich. Briefpost wird nach einem Austritt oder nach einer Versetzung nicht nachgeschickt. |
|--------|-----|---|

Telefon	5.2	In Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft muss eine Telefonbewilligung durch die Verfahrensleitung vorliegen. Für Telefongespräche stehen Gefängnistelefone zur Verfügung. Sie funktionieren mit der Taxikarte (vgl. Kap. 3.8). Telefongespräche können aus Sicherheitsgründen überwacht werden. Eingehende Anrufe für Gefangene werden nicht weitergeleitet. Die Gefangenen sind angehalten, Telefongespräche in den Pausen oder in der Freizeit zu führen.
Zeitungen und Zeitschriften	5.3	In Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft muss eine Bewilligung für Zeitungen und Zeitschriften durch die Verfahrensleitung vorliegen. Zeitungen oder Zeitschriften können abonniert werden, sofern genügend Geld auf dem Konto vorhanden ist. Geplante Bestellungen müssen vorab mit der Administration im Rahmen der Budget-Monatsplanung besprochen werden. Abonnierte Zeitschriften werden nach der Entlassung nicht nachgesandt.
Externe Bestellungen	5.4	Externe Bestellungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eingehende, nicht bewilligte Sendungen werden unter Kostenpflicht des Gefangenen zurückgeschickt.
Besuche	5.5	In Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft muss eine Besuchsbewilligung durch die Verfahrensleitung vorliegen. Die Besuchsmöglichkeiten, Anmelde-mo-dalitäten und allgemeinen Besuchsregelungen sind in einer separaten Weisung be-schrieben. → Weisung zur Besuchsregelung Ehemalige Gefangene der Gefängnisse Gmünden werden während mindestens sechs Monaten nach der Entlassung nicht als Besucher zugelassen.
Waren- und Geld-eingang	5.6	Die Regelungen zum Wareneingang und Geldzuwendungen sind wie folgt geglie-dert: a) Geldzuwendungen Pro Kalendermonat darf ein Betrag von maximal Fr. 150.00 von extern einge-bracht werden. Diesbezüglich besteht eine Weisung zu Geldzuwendungen. → Weisung zu Geldzuwendungen b) Besuch Besucher dürfen bestimmte Waren ins Kantonale Gefängnis mitbringen. Die-se sind in der Weisung zur Besuchsregelung beschrieben. → Weisung zur Besuchsregelung c) Pakete Der Gefangene kann grundsätzlich monatlich ein Paket erhalten. Angaben zum Inhalt und zur Kontrolle der Pakete sind in einer separaten Weisung be-schrieben. → Weisung zur Paketregelung

6. Medizinische und therapeutische Versorgung; Seelsorge

Art. 6

Abteilung Gesund-heit	6.1	Die gefängnisinterne Abteilung Gesundheit ist Schnittstelle zwischen der Vollzugs-institution und der Ärzteschaft und die erste Anlaufstelle für gesundheitliche Fragen. Die Anmeldung für die Arztvisite sowie zum Zahnarzt erfolgt über die Abteilung Ge-sundheit. Fühlt sich ein Gefangener krank, hat er sich beim Vollzugspersonal zu melden.
Gefängnisärzte	6.2	Die medizinische Versorgung der Gefangenen obliegt dem Gefängnisarzt. In der Regel findet einmal wöchentlich eine interne Visite statt. In dringenden Fällen oder zu speziellen Untersuchungen werden die Gefangenen den Arztpraxen der Gefäng-nisärzte zugeführt. Diese entscheiden über die Abgabe von Medikamenten (inkl. nicht rezeptpflichtigen Präparaten) und deren Dosis sowie allenfalls über eine Ar-beitsunfähigkeit. Die Anordnungen der Gefängnisärzte sind für die Gefangenen ver-bindlich.
Psychiatrische Sprechstunde	6.3	Die zuständigen Gefängnispsychiater führen vom Gericht angeordnete ambulante Massnahmen durch. Eine freiwillige Teilnahme an der psychiatrischen Sprechstun-de ist möglich. Die Überweisung an die psychiatrische Sprechstunde erfolgt in der Regel durch die Gefängnisärzte. Bei gerichtlich verfüzten oder freiwilligen foren-schen Behandlungen sind die Psychiater verpflichtet, die Einweisungsbehörde re-gelmässig über den Therapieverlauf zu orientieren.

Zahnarzt	6.4	Grundsätzlich werden nur schmerzstillende Notfallbehandlungen durchgeführt. Für weitergehende Behandlungen muss eine Kostengutsprache, entweder durch den Gefangenen selbst, durch Angehörige oder durch eine Sozialbehörde, vorliegen.
Überweisung an externe, medizinische Fachstellen	6.5	Die Gefängnisärzteschaft (Arzt, Psychiater, Zahnarzt) kann Gefangene bei Bedarf an Fachärzte überweisen. Diese externen medizinischen Fachstellen werden über den Status im Vollzug, über die Krankenkassen- und Kostenträgerzuständigkeiten informiert. Der Transport zu externen Fachstellen erfolgt in der Regel durch den Betreuungs- und Sicherheitsdienst oder die Polizei. Über eine Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die Einweisungsbehörde oder Verfahrensleitung auf Antrag der Vollzugsinstitution bzw. der Ärzteschaft. Im Notfall kann die Ärzteschaft die Einweisung in Rücksprache mit der Geschäftsleitung veranlassen. Die Einweisungsbehörde oder Verfahrensleitung wird sobald wie möglich orientiert.
Medikamente	6.6	Mitgebrachte, rezeptpflichtige Medikamente (inkl. nicht rezeptpflichtige Präparate) werden auf Verschreibung und Dosis überprüft. Nicht rezeptpflichtige Medikamente werden nur mit Einverständnis der Gefängnisärzte abgegeben. Die Medikamentenabgabe erfolgt auf den Abteilungen. Die Abgabezeiten sind am Infobrett ersichtlich und für die Gefangenen verbindlich. Die verschriebenen Medikamente müssen unter Aufsicht eingenommen werden. Sie dürfen nicht einbehalten oder an andere Gefangene abgegeben werden. Gewisse Medikamente werden aufgelöst oder gemörsert abgegeben. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen, und mit Zustimmung der Gefängnisärzte, können Medikamente in der Zelle aufbewahrt und eingenommen werden.
Co-Therapeutische Angebote	6.7	Gefängnisintern bestehen grundsätzlich die Angebote einer Mal- sowie einer Hundetherapie. Die Anmeldung erfolgt über die Administration. Über die Teilnahme entscheidet die Geschäftsleitung.
Gesundheitsförderung	6.8	Regelmässige Präventionsarbeit im Bereich von Infektionskrankheiten (HIV/AIDS, Hepatitis etc.), Drogen, Alkohol, Nikotin und Ernährung wird gefördert. Die Abteilung Gesundheit informiert bei Bedarf und gibt entsprechendes Informationsmaterial ab. Aus Gründen der Infektionsprävention ist tätowieren und sich tätowieren lassen im Kantonalen Gefängnis verboten.
Kranken- und Unfallversicherung, Kostenträger	6.9	Gefangene mit Wohnsitz in der Schweiz müssen gemäss Krankenversicherungsgesetz über eine obligatorische Krankenversicherung und eine Unfallversicherung verfügen. Während des Vollzugs muss ein Kostenträger für die Gesundheitskosten vorliegen. Falls der Gefangene seine Gesundheitskosten nicht selbst bezahlen kann, wird er bei der Sozialbehörde der Wohngemeinde zur Übernahme dieser angemeldet. Die Versicherungssituation wird beim Eintritt durch die Abteilung Sozialarbeit abgeklärt und wenn nötig geregelt. Der Gefangene untersteht einer Mitwirkungspflicht. Er hat die Vorgaben der Sozialbehörden einzuhalten und z.B. seine Konten offenzulegen. Wird die Mitwirkungspflicht verweigert, werden medizinische Behandlungen auf ein Minimum beschränkt und allfällige Kosten vom Konto des Gefangenen bezahlt. Gefangene ohne Wohnsitz in der Schweiz werden auf der zuständigen Stelle (z.B. Sozialamt des einweisenden Kantons) zur Übernahme der Gesundheitskosten angemeldet. Sozialbehörden übernehmen Kosten immer nur subsidiär. Die Verwandtenunterstützung wird abgeklärt. Zusätzlich besteht für Personen ohne jegliche Versicherung eine Unfallversicherung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
Seelsorge	6.10	Im Kantonalen Gefängnis besteht ein regelmässiger reformierter und katholischer Seelsorgedienst. Er steht den Gefangenen für Gespräche zur Verfügung. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften können um Betreuung durch Seelsorger ihres Glaubens ersuchen. Über die Zulassung entscheidet die Direktion.

7. Rechte, Pflichten und Verbote

Art. 7

Persönliche Gespräche	7.1	Der Gefangene hat die Möglichkeit, um ein persönliches Gespräch mit den zuständigen Vollzugsmitarbeitenden zu ersuchen. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen unter Angaben von konkreten Themen oder Anliegen.
Beschwerderecht	7.2	Der Gefangene hat die Möglichkeit, bei Uneinigkeiten unter den Gefangenen oder Beschwerden gegen das Vollzugspersonal bei der Direktion vorstellig zu werden. Beschwerden gegen die Direktion sind schriftlich an das Departement Inneres und Sicherheit zu richten.
Verhalten	7.3	Im Interesse aller Gefangenen müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Der Gefangene hat die Hausordnung sowie den Tagesablauf einzuhalten und die mündlichen und schriftlichen Anweisungen des Vollzugspersonals zu befolgen. Ein korrekter, respektvoller Umgang mit Vollzugspersonal und Mitgefangenen wird vorausgesetzt. Die Notrufanlagen sind ausschliesslich in Notfällen zu betätigen. Missbrauch sowie Manipulationen an anderen Installationen werden geahndet.
Stimmrecht	7.4	Stimm- und wahlberechtigte Gefangene können an Abstimmungen und Wahlen brieflich teilnehmen. Das Abstimmungsmaterial muss vom Gefangenen bei der Wohngemeinde angefordert werden. Politische Propaganda ist auf dem gesamten Areal und in den Räumlichkeiten des Kantonalen Gefängnisses untersagt.
AHV, IV	7.5	Die Vollzugsinstitution setzt sich dafür ein, dass keine Beitragslücken bei der AHV entstehen. Sie übernimmt für Gefangene, die sich während mindestens eines ganzen Kalenderjahres im Kantonalen Gefängnis befinden, die Hälfte des Mindestbeitrags, sofern der Gefangene die andere Hälfte des Mindestbetrages vom Konto, resp. vom Freikonto, bezahlt. Gefangene im geschlossenen und vorzeitig geschlossenen Vollzug, die in Freiheit eine IV-Rente beziehen, müssen sich auf der zuständigen IV-Stelle melden. Die Rente wird während des Vollzugs sistiert. Eine Unterlassung der Meldung kann Rückforderungen zur Folge haben. Daher überprüft die Abteilung Sozialarbeit die Sistierung und meldet den Gefangenen vor der Entlassung auf der IV-Stelle wieder an. Die Übernahme der Gesundheitskosten während des Vollzugs kann bei Bedarf auf dem Sozialamt der Wohngemeinde beantragt werden.
Fahrzeuge	7.6	Gefangene dürfen auf dem Gefängnisareal keine Fahrzeuge abstellen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
Drogen und Alkohol	7.7	Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum sowie Handel mit Drogen und Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten (inkl. nicht rezeptpflichtigen Präparaten) sind verboten. Das Vollzugspersonal kann jederzeit Leibesvisitationen, Zellen- und Suchtmittelkontrollen vornehmen. Bei Sicherstellung von Betäubungsmitteln kann die Polizei beigezogen werden. Das Verbot gilt auch ausserhalb des Kantonalen Gefängnisses z.B. während Spitalaufenthalten oder Gerichtsverhandlungen.
Rauchen	7.8	Im Sinne der Gesundheitsförderung entscheidet die Geschäftsleitung über Raucher- und Nichtraucherzonen in den Räumlichkeiten und auf dem Areal des Kantonalen Gefängnisses.
Bargeld	7.9	Es ist den Gefangenen verboten, im Kantonalen Gefängnis Bargeld auf sich zu tragen. Beim Eintritt wird mitgebrachtes Geld den Gefangenenkonten gutgeschrieben. Externe Geldgeschenke werden ebenfalls den individuellen Konten gutgeschrieben (vgl. Art. 2.4 und 5.6).
Pornografie	7.10	Der Besitz von Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und anderen Datenträgern oder Gegenständen, die sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, ist verboten.
Schmuggel	7.11	Das Einschmuggeln von unerlaubten Waren und Gegenständen ist verboten. Einschmuggelte Waren werden sichergestellt und entweder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit dem Zugriff des Gefangenen entzogen. Ein allfälliger Erlös fällt dem Gefangenenunterstützungsfonds zu. → Weisung zu verbotenen Gegenständen

den

- | | | |
|-----------------|------|--|
| Rechtsgeschäfte | 7.12 | Rechtsgeschäfte unter Gefangenen wie Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe, die Gewährung von Darlehen etc. sind verboten. Die Vollzugsinstitution lehnt jegliche Haftung ab. |
| Kontrollen | 7.13 | Das Vollzugspersonal kann alle persönlichen Effekten, Kleider, Schränke und Zellen der Gefangenen jederzeit durchsuchen. Leibesvisitationen können jederzeit durchgeführt werden. Bei Verdacht, der Gefangene könnte Gegenstände in Körperöffnungen verborgen haben, kann eine Untersuchung bei einer medizinischen Fachstelle angeordnet werden. Suchtmittelkontrollen wie Alkoholtests, Urinproben etc. können jederzeit angeordnet werden. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen. Die Verweigerung wird einem positiven Resultat auf harte Drogen gleichgestellt. Ergibt eine Urinprobe den positiven Nachweis einer oder mehrerer verbotener Substanzen, werden dem Gefangenen die Kosten der gesamten Urinprobe in Rechnung gestellt. |

8. Disziplinarwesen

Art. 8

- | | | |
|------------------------|-----|--|
| Grundsatz | 8.1 | Das Disziplinarwesen richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugscommission. Es dient der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Vollzugsinstitutionen. Die Kantone erlassen ein Disziplinarrecht. Dieses umschreibt die Disziplinarartbestände, die Sanktionen und die entsprechenden Verfahren. |
| Disziplinarfehler | 8.2 | <p>Disziplinarfehler sind Verstösse gegen die Hausordnung oder gegen darauf beruhende Weisungen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfeb) Tötlichkeit oder Drohung gegen Vollzugspersonal, Mitgefangene oder Drittpersonenc) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazud) Missbrauch des Besuchsrechtse) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Vollzugsinstitutionf) Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen oder von Schriftstücken, Mobiltelefonen und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolleg) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tierenh) Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten (inkl. nicht rezeptpflichtigen Präparaten)i) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Vollzugspersonal, Mitgefangenen oder Drittpersonenj) Missachtung von mündlichen oder schriftlichen Anordnungen des Vollzugspersonalsk) Verhalten, welches die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gefährden kann <p>Anstiftung und Gehilfenschaft zu Disziplinarfehlern stellen selbständige Disziplinarfehler dar.</p> |
| Disziplinar-massnahmen | 8.3 | <p>Disziplinar-massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftlicher Verweisb) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittelc) zeitweiser Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benutzung des TV-Geräts und/oder von Ton- und Bildwiedergabegeräten sowie der Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitätend) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchssperre, vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertreterne) Busse bis Fr. 200.00 |

- f) Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen
- g) Arrest bis zu 20 Tagen

Es können mehrere Massnahmen miteinander kombiniert werden. Der Gefangene wird über die Vorhaltungen und Sanktionen in Kenntnis gesetzt und kann dazu Stellung nehmen. Auf der schriftlichen Disziplinarverfügung sind die Rechtsmittel aufgeführt. Vorbehalten bleiben die strafrechtliche Verfolgung und Massnahmen der Einweisungsbehörde oder der Verfahrensleitung.

Verfahren	<p>8.4 Bei Verdacht auf einen Disziplinarfehler wird der Sachverhalt geklärt und schriftlich festgehalten. Wenn die Aufrechterhaltung der Gefängnisordnung es erfordert, kann die Direktion oder deren Stellvertretung den Gefangenen unverzüglich in Einzelhaft oder Arrest versetzen.</p> <p>Der Gefangene kann gegen die Disziplinarverfügung innert fünf Tagen schriftlich begründet Rekurs beim Departement Inneres und Sicherheit erheben. Über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entscheidet das Departement Inneres und Sicherheit des Kantons Appenzell Ausserrhodon.</p> <p>Der Arrest wird in einem dafür bestimmten Raum vollzogen und es besteht keine Arbeitsmöglichkeit. Arrest und Zelleneinschluss werden in einer besonderen Abteilung bzw. in der Zelle vollzogen. Der Gefangene wird dort gepflegt und über bestehende Arbeitsmöglichkeiten informiert. Der Gefangene hat Anrecht darauf, täglich eine Stunde im Freien zu verbringen, sofern sich dies nicht aus Gründen der Fremd- oder Selbstgefährdung oder der Fluchtgefahr verbietet.</p> <p>Die Einweisungsbehörde wird über erfolgte Disziplinierungen orientiert. In den Vollzugsberichten werden Disziplinarvergehen erwähnt.</p>
-----------	--

9. Entlassung

Art. 9

Entlassung	<p>9.1 In Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft ordnet die Verfahrensleitung die Entlassung an. In Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Durchsetzungs- und Auslieferungshaft entscheidet die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Entlassung. Bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen bis zu drei Monaten erfolgt die Entlassung nach der effektiven Strafdauer gemäss dem Vollzugauftrag der Einweisungsbehörde. Auch beim Vollzug eines unbedingten Teils einer teilbedingten Strafe erfolgt die Entlassung zum Datum der Endstrafe.</p>
Bedingte Entlassung	<p>9.2 Bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen von über drei Monaten entscheidet die Einweisungsbehörde über eine bedingte Entlassung gemäss Art. 86 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission bzw. den Richtlinien der zuständigen Einweisungsbehörde. Die bedingte Entlassung erfolgt in der Regel nach zwei Dritteln der Strafdauer, frühestens jedoch nach drei Monaten. Die Vollzugsinstitution stellt ein Gesuch um bedingte Entlassung, welches sechs bis acht Wochen vor der bedingten Entlassung der Einweisungsbehörde zugestellt wird. Die Einweisungsbehörde entscheidet über die vorzeitige Entlassung unter Gesamtwürdigung sämtlicher prognostisch relevanter Umstände. Die Einweisungsbehörde legt eine Probezeit fest und kann Auflagen zur bedingten Entlassung anordnen. Die Entscheidung wird mittels einer schriftlichen Verfügung mitgeteilt, auf der die entsprechenden Rechtsmittel erwähnt sind.</p>
Austritt, Effekten und Geld	<p>9.3 Der Austritt erfolgt in der Regel am Vormittag des Entlassungstages nach erfolgter Zellenabnahme, welche grundsätzlich die Reinigung der Zelle beinhaltet. Fehlende oder defekte Gegenstände werden dem Gefangenen in Rechnung gestellt. Das Guthaben des Kontos, resp. des Frei- und Sperrkontos, wird dem Gefangenen bei der Entlassung ausbezahlt oder ausnahmsweise, nach Vereinbarung mit den zuständigen Behörden (z.B. Bewährungshilfe oder Sozialamt), an diese überwiesen. Der Gefangene bestätigt mit seiner Unterschrift, seine Effekten und die Abrechnung über das Arbeitsentgelt erhalten zu haben. Bei Übertritt oder Versetzung in eine andere Institution wird der gesamte Geldbetrag an diese Einrichtung überwiesen.</p>

Zurückgelassene
Effekten und Geld

- 9.4 Zurückgelassene Effekten und Wertgegenstände (inkl. Arbeitsentgelt) werden inventarisiert und für maximal 5 Jahre aufbewahrt. Effekten und Geld werden dem Gefangenen grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde oder der Verfahrensleitung ausgehändigt, nachgeschickt oder an Bevollmächtigte übergeben. Wird ein Gefangener in einer anderen Vollzugsinstitution untergebracht, werden die Effekten und das Geld an diese Institution überwiesen. Meldet sich der Eigentümer zurückgelassener Gegenstände nicht innert fünf Jahren nach Entlassung oder Flucht, werden die Effekten verwertet bzw. vernichtet. Der Anspruch auf zurückgelassene Barschaft oder das Arbeitsentgelt verjährt ebenfalls nach fünf Jahren.

10. Schlussbestimmung

Diese Hausordnung wurde durch das Departement Inneres und Sicherheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden erlassen und tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie ersetzt die vorgängige Hausordnung.

Departement Inneres und Sicherheit von Appenzell Ausserrhoden


Hansueli Reutegger
Regierungsrat

04. Sep. 2019



Weisungen und Vereinbarungen – Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden

Weisung zur Besuchsregelung	2
Weisung zu Geldzuwendungen	3
Weisung zur Paketregelung.....	4
Weisung zur Tagesordnung, Kantonales Gefängnis, Montag bis Freitag	5
Weisung zur Tagesordnung, Kantonales Gefängnis, Samstag, Sonntag, Feiertage	7
Weisung zu verbotenen Gegenständen	8
Weisung zum Verhältnis Frei- und Sperrkonto	9
Vereinbarung TV-Miete.....	10
Vereinbarung zur Nutzung privater Medien: Geräte, Peripherie und Software	11



Weisung zur Besuchsregelung

Besuch (Art. 5 Hausordnung)

In Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft muss für jede eingeladene Person eine Besuchsbewilligung der Verfahrensleitung vorliegen.

Grundsätzlich ist pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) ein Besuch möglich von maximal 1,25 Stunden Dauer. Der Besuch findet in einem Raum mit Trennscheibe statt. Grundsätzlich sind Besuche an jedem Wochentag zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr möglich. Aus betrieblichen Gründen können die Besuchszeiten geändert oder eingeschränkt werden.

Jeder Besuch muss mit einem Formular angemeldet werden. Das Anmeldeformular muss grundsätzlich 5 Tage vor dem geplanten Besuch, bis spätestens morgens, 10.00 Uhr, vollständig ausgefüllt dem Betreuungs- und Sicherheitsdienst vorliegen. Alle Besucher, maximal 3 erwachsene Personen und maximal 2 Kinder bis 16 Jahre, müssen mit Namen und Adressen aufgeführt sein. Unangemeldete Besucher werden nicht zugelassen. Das Vollzugspersonal verlangt von allen Besuchenden den Nachweis ihrer Identität. Bei der Eingangskontrolle werden folgende gültige Originalausweise akzeptiert:

- Ausweise für Schweizer Bürger: Schweizer Pass, Schweizer Identitätsausweis
- Ausweise für Ausländer: äquivalente ausländische Ausweise (Pass, ID)
- Aufenthaltbewilligungen für EU/EFTA-Bürger: Kategorien L, B, C, Ci, G
- Aufenthaltbewilligungen für Drittstaaten-Angehörige: Kategorien B, C, Ci, G, L, F, N, S

In Ausnahmefällen werden Kopien der genannten Ausweise akzeptiert, mit Stempel und Unterschrift beglaubigt durch ein offizielles Amt oder eine Ausländer-Unterkunft. Akzeptiert werden auch von der Schweizer Polizei ausgestellte Verlustanzeigen betreffend oben genannter Ausweiskategorien.

Geschenke von Besuchenden:

- Kleider, Schuhe
- Eine Stange Zigaretten oder Tabakwaren (bis maximal 200 Gramm Tabak sowie Papierli, Hülsen). Diese Limite gilt pro Besuchstag, d.h. auch bei mehreren Besuchsparteien.
- Persönliche Briefpost, Dokumente (in Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft muss dazu eine Bewilligung durch die Verfahrensleitung vorliegen)
- Geld: Der Gefangene darf sich monatlich höchstens Fr. 150.00 bringen oder schicken lassen. Geld, welches durch Besucher gebracht wird, wird gegen Quittung entgegengenommen und auf das Konto des Gefangenen gebucht. Der Maximalbetrag von Fr. 150.00 pro Monat gilt unabhängig von der Anzahl der Besuchstage und der Anzahl der Besuchenden. Bei Gefangenen im geschlossenen und vorzeitig geschlossenen Vollzug werden die Fr. 150.00 auf das Freikonto gebucht, Beträge, die Fr. 150.00 überschreiten, auf das Sperrkonto (vgl. Art. 4.5 Hausordnung).

Das Mitbringen anderer Waren (z.B. Bastelmaterial) ist nur nach Bewilligung durch die Geschäftsleitung erlaubt. Die mitgebrachten Waren werden vom Vollzugspersonal kontrolliert. Nicht erlaubte Artikel werden zurückgewiesen. Mitgebrachte Effekten (z.B. Kleider) werden kontrolliert und nach der Kontrolle abgegeben. Verstösst das Verhalten von Gefangenen oder ihren Besuchern gegen Anstand und Sitte, kann der Besuch abgebrochen werden. Fehlbare Besucher können von weiteren Besuchen ausgeschlossen werden.

Diese Weisung gilt ab 01.10.2019.



Weisung zu Geldzuwendungen

Pro Kalendermonat darf ein Betrag von maximal Fr. 150.00 von extern eingebracht werden. Die Überweisung kann über eine Postkontozahlung erfolgen, das Geld kann per Briefpost oder im Monatspaket geschickt oder von Besuchern abgegeben werden.

Die Geldzuwendung von maximal Fr. 150.00 pro Kalendermonat wird auf das Konto des Gefangenen gebucht. Bei Gefangenen im geschlossenen und vorzeitig geschlossenen Vollzug werden die Fr. 150.00 auf das Freikonto gebucht. Beträge, die Fr. 150.00 überschreiten, auf das Sperrkonto (vgl. Art. 4.5 Hausordnung).

Gefangenen im geschlossenen und vorzeitig geschlossenen Vollzug wird jeweils Ende Monat ein Kontoauszug mit dem aktuellen Stand des Freikontos zur Planung der Ausgaben des Folgemonats abgegeben. Die Zuwendung des aktuellen Monats kann somit grundsätzlich erst im Folgemonat ausgegeben werden. Ausnahmen sind im Eintrittsmonat, nach Rücksprache mit der Administration, möglich.
Überweisungen unter Gefangenen sind nicht erlaubt.

Diese Weisung gilt ab 01.10.2019.



Weisung zur Paketregelung

Pro Kalendermonat darf der Gefangene ein Monatspaket erhalten. Für Personen in Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft muss eine Paketbewilligung der Verfahrensleitung vorliegen.

Das Paket muss in einem Behältnis verpackt und als „Monatspaket“ beschriftet sein. Es kann per Post geschickt oder von Besuchern abgegeben werden. Es darf folgende Artikel enthalten:

- Bekleidung und Schuhe
- Persönliche Briefpost und Dokumente. In Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft muss eine entsprechende Bewilligung der Verfahrensleitung vorliegen, bevor die Briefe oder Dokumente ausgehändigt werden.
- Eine Stange Zigaretten oder Tabakwaren (maximal 200 Gramm Tabak sowie Papierli, Hülsen).
- Geld: Der Gefangene darf sich monatlich höchstens Fr. 150.00 bringen oder schicken lassen. Das Geld wird auf das Konto gebucht. Bei Gefangenen im geschlossenen und vorzeitig geschlossenen Vollzug werden die Fr. 150.00 auf das Freikonto gebucht. Beträge, die Fr. 150.00 überschreiten, auf das Sperrkonto (vgl. Art. 4.5 Hausordnung).

Die Zusendung anderer Waren (z.B. Bastelmaterial) bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Geschäftsleitung.

Erlaubt ist monatlich nur ein Paket. Bei Postsendungen ist das Aufgabedatum relevant, also der Poststempel. Die Pakete werden kontrolliert und nach der Kontrolle an den Gefangenen abgegeben. Expresspakete werden als normale Post behandelt. Nicht berechnete Pakete und unerlaubte Waren werden auf Kosten des Gefangenen an den Absender zurückgeschickt. Ist kein Absender bekannt, werden verderbliche Waren entsorgt. Andere Waren werden zu den Effekten gelegt. Grundsätzlich werden diese Waren erst bei der Entlassung abgegeben.

Zollgebühren, die für Pakete in Rechnung gestellt werden, gehen zu Lasten des Kontos des Gefangenen.

Werden in einem Paket illegale Waren wie Drogen, Waffen etc. festgestellt, wird die Polizei beigezogen. Solche Pakete werden nicht an den Gefangenen abgegeben.

Diese Weisung gilt ab 01.10.2019.



Weisung zur Tagesordnung, Kantonales Gefängnis, Montag bis Freitag

06.30	Tagwache für alle	
bis	Abgabe des Frühstücks Medikamentenabgabe	- auf Zelle eingeschlossen
07.30	Einsammeln der Essenstableaux	- Zellen werden geöffnet (abhängig von der Belegung)
07.35		- Gefangene die arbeiten, begeben sich zur Arbeit in die Arbeitsräume. Arbeitsräume werden abgeschlossen.
07.40	Arbeitsbeginn	- am Arbeitsplatz und/oder - Zellenreinigung - Fitness - Hofgänge - Gespräche, amtliche Telefonate etc. (abhängig von der Belegung)
09.30	Pause (obligatorisch)	- auf Zelle /im Gang, Zellentüren bleiben offen
09.50	Ende Pause	- Gefangene die arbeiten, begeben sich zur Arbeit in die Arbeitsräume. Arbeitsräume werden abgeschlossen.
09.55	Arbeitsbeginn	- am Arbeitsplatz und/oder - Zellenreinigung - Fitness - Hofgänge - Gespräche, amtliche Telefonate etc. (abhängig von der Belegung)
11.45	Mittagspause Postverteilung	
bis	Abgabe des Mittagessens Medikamentenausgabe	- auf Zelle eingeschlossen
12.45	Einsammeln der Essenstableaux	- Zellen werden geöffnet (abhängig von der Belegung)
12.55		- Gefangene die arbeiten, begeben sich zur Arbeit in die Arbeitsräume. Arbeitsräume werden abgeschlossen.
13.00	Arbeitsbeginn	- am Arbeitsplatz und/oder - Zellenreinigung - Fitness - Hofgänge - Gespräche, amtliche Telefonate etc. (abhängig von der Belegung)
14.40	Pause (obligatorisch)	- auf Zelle /im Gang, Zellentüren bleiben offen



15.00	Ende Pause	- Gefangene die arbeiten, begeben sich zur Arbeit in die Arbeitsräume. Arbeitsräume werden abgeschlossen.
15.05	Arbeitsbeginn	- am Arbeitsplatz und/oder - Zellenreinigung - Fitness - Hofgänge - Gespräche, amtliche Telefonate etc. (abhängig von der Belegung)
16.45 bis 17.45	Abgabe des Abendessens Medikamentenausgabe Einsammeln der Essenstableaux	- auf Zelle eingeschlossen
17.45 bis 21.15		- evl. Hofgänge
21.15	Medikamentenausgabe	
Freitags	Arbeitsende 16.00 Uhr	dafür nachmittags keine Pause

Diese Weisung gilt ab 01.10.2019.



Weisung zur Tagesordnung, Kantonales Gefängnis, Samstag, Sonntag, Feiertage

07.30	Tagwache für alle	
bis	Abgabe des Frühstücks Medikamentenabgabe	- auf Zelle eingeschlossen
08.30	Einsammeln der Essenstableaux	- Zellen werden geöffnet (abhängig von der Belegung)
08.30	Zeit zur freien Verfügung	- Zellenreinigung - Fitness - Hofgänge - Gespräche, Telefonate etc. (abhängig von der Belegung)
bis		
11.40		
11.45	Postverteilung (samstags) Abgabe des Mittagessens	- auf Zelle eingeschlossen
bis	Medikamentenausgabe Einsammeln der Essenstableaux	- Zellentüren werden geöffnet (abhängig von der Belegung)
12.45		
12.45	Zeit zur freien Verfügung	- Zellenreinigung - Fitness - Hofgänge - Gespräche, Telefonate etc. (abhängig von der Belegung)
bis		
16.45		
16.45	Abgabe des Abendessens	- auf Zelle eingeschlossen
bis	Medikamentenausgabe	
17.45	Einsammeln der Essenstableaux	
17.45		- evl. Hofgänge
bis		
21.15		
21.15	Medikamentenausgabe	

Diese Weisung gilt ab 01.10.2019.



Weisung zu verbotenen Gegenständen

Grundsätzlich werden nur Waren zugelassen bzw. beschafft, die für den Aufenthalt im Gefängnis benötigt werden und nicht auf der Liste der verbotenen Gegenstände stehen. Nicht zulässig sind dabei insbesondere Artikel, deren Beschaffenheit oder Verpackung geeignet sind, die Sicherheit, Ordnung oder die Gesundheit von Gefangenen und des Personals zu gefährden (inkl. zweckentfremdete Gegenstände). Darunter fallen namentlich:

- Spraydosen, Gasflaschen, Benzinfeuerzeuge und Nachfüllbenzin
- Alkohol
- Kaugummi
- Getränke in Glasflaschen
- Messer, Werkzeuge, Scheren
- Glas, Keramik (z.B. Parfümfläschchen, Trinkflaschen)
- Aluminium (Dosen/Folie/Verpackungen) / Ausnahme: Alu-Aschenbecher (werden abgegeben)
- Elektrogeräte (nur mit Bewilligung des Betreuungs- und Sicherheitsdienstes)
- Haarfärbemittel
- Nagellack, Nagellackentferner
- Gewürze (ausgenommen Tafelsalz)
- Backpulver, Hefe und künstliche Treibmittel
- Ammoniak, Aceton und andere Chemikalien (ausgenommen sind die vom Betreuungs- und Sicherheitsdienst bewilligten und am Kiosk erhältlichen Körperpflegeprodukte).
- Wäschenadeln
- Nagelklipper
- Nagelfeilen aus Metall
- Haarschneidemaschine: grundsätzlich erlaubt, wird in der Steigzone aufbewahrt
- Pinzetten
- Strick- und Häkelnadeln (nur mit Bewilligung des Betreuungs- und Sicherheitsdienstes erlaubt)
- Rasierklingen
- Einwegrasierer: grundsätzlich erlaubt, werden in der Steigzone versorgt

Die Liste der verbotenen Gegenstände ist nicht abschliessend. Im Einzelfall entscheidet die Vollzugsleitung/der Betreuungs- und Sicherheitsdienst.

Diese Weisung gilt ab 01.10.2019.



Weisung zum Verhältnis Frei- und Sperrkonto

Das monatliche Arbeitsentgelt wird aufgeteilt und im Verhältnis von 60% zu 40% auf das Frei- und Sperrkonto des Gefangenen gebucht.

Diese Weisung gilt ab dem 01.10.2019.



Vereinbarung TV-Miete

Für Inhaftierte in Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft muss vor Abgabe eines TV-Geräts eine Bewilligung der zuständigen Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft etc.) vorliegen.

Name/ Vorname
 Eintrittsdatum
 Zellen-Nr.
 Datum Abgabe
 Datum Rückgabe

TV - Vermietung
 Gerät Nummer

Bedingungen:

- Die Geräte-Miete beträgt pro Kalendertag Fr. 1.00. Bei Mehrfachbelegung ist eine anteilmässige Verrechnung möglich.
- Eine angemessene Arbeitsleistung bzw. allgemeines Wohlverhalten des Gefangenen wird vorausgesetzt.
- Der Austausch von Geräten unter Gefangenen ist verboten.
- An den technischen Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Der Gefangene haftet für mutwillige und fahrlässige Schäden am Gerät.
- Das Fernsehgerät ist auf Zimmerlautstärke zu nutzen.
- Die Nachtruhe der anderen Gefangenen darf nicht gestört werden.
- Das Gerät muss vor dem Einschlafen und vor Verlassen der Zelle ausgeschaltet werden.
- Bei Krankheits- oder Unfallstatus wird das Gerät grundsätzlich für die ersten zwei Tage eingezogen.

Sollten die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden, behält sich die Geschäftsleitung vor, das Gerät zeitlich begrenzt oder unbegrenzt einzuziehen.

Niederteufen,..... (Datum)

Der Gefangene

Mitarbeiter Betreuungs- und Sicherheitsdienst

.....

.....



Vereinbarung zur Nutzung privater Medien: Geräte, Peripherie und Software

Das Einführen eines PC-Gerätes, Laptops etc. bedarf einer Bewilligung. Ein entsprechender Antrag kann nach einem Mindestaufenthalt von einem Monat im Kantonalen Gefängnis an den Betreuungs- und Sicherheitsdienst gestellt werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist klagloses Verhalten. Die Anschaffung eines Geräts und des Zubehörs erfolgt auf eigene Kosten. Die Bewilligung eines Geräts in der Zelle versteht sich als Vergünstigung. Sie kann bei schlechtem Vollzugsverhalten und/oder Verstoss gegen die Hausordnung jederzeit entzogen werden.

Für Inhaftierte in Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft muss zudem eine Bewilligung der zuständigen Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft etc.) vorliegen.

1. Erlaubte Geräte/Zubehör:

- 1 Laptop (ab 10 Zoll Bildschirmdiagonale) mit fest verbundener, physisch vorhandener Tastatur oder 1 PC mit einer Festplatte, ein Betriebssystem (kein Dual Boot), einem Benutzerkonto, Tastatur, Maus, ein Monitor mit max. 21 Zoll Bildschirmfläche
- «Handheld-Konsole» (z.B. Gameboy) ohne Kamera
- 1 CD-/DVD-/Blue Ray Disc-Laufwerk mit Brenner, 1 Joystick, 1 Drucker (keine Kombi-Geräte)
- 1 nicht internettaugliche Spielkonsole mit Controller oder dergleichen (kein anderes Zubehör wie z.B. Lenkrad) und dazu passende Spiel-DVDs/Blue Ray Discs, welche als Original-Datenträger klar ersichtlich sind
- Nur CDs/DVDs und Blue Ray Discs, die als Original-Datenträger erkennbar sind und nach PEGI (Pan European Game Information) bis 16+ deklariert sind. Selbstgebrannte Datenträger und Rohlinge sind nicht zugelassen.
- MP-3 ohne Bildschirm (auch keine defekten Bildschirme)
- Mitgebrachte USB-Sticks werden zu den Effekten gelegt.

2. Überprüfung bei Einfuhr und Kontrollen

- Das Vollzugspersonal führt bei Einfuhr von Geräten, Peripherie und Software entsprechende Kontrollen durch. Verbotene Dateien werden durch das Personal gelöscht. Die Bewilligung dazu wird mit dem Unterschreiben dieser Vereinbarung erteilt. Die Vollzugsinstitution übernimmt keinerlei Haftung für Geräte und Dateien.
- Kontrollen von Hard- und Software können durch das Vollzugspersonal jederzeit vorgenommen werden. Das Gerät muss deshalb über einen offenen Zugang (ohne Passwort) verfügen. Falls trotzdem ein Passwort verwendet wird, muss der Gefangene dem Personal den Zugangscode nennen. Tut er dies nicht, wird das Gerät eingezogen. Werden bei einer Kontrolle geänderte Passwörter oder verbotene Dateien festgestellt, kann das Gerät zeitweilig oder endgültig entzogen werden. Der Gefangene ist für seine Hard- und Software vollumfänglich selbst verantwortlich. Die Vollzugsinstitution übernimmt keine Haftung über Geräte und Zubehör.

3. Allgemeines

- Diese Vereinbarung gilt für den unterzeichnenden Gefangenen und ist nicht auf Mitgefangene übertragbar. Bewilligte Geräte dürfen nicht an andere Gefangene abgegeben oder entliehen werden. Für Software, die ausgeliehen wird, wird jegliche Haftung abgelehnt.
- Eingeführte MP3-Player dürfen das Kantonale Gefängnis nicht mehr verlassen.
- Es dürfen keine defekten Geräte eingeführt werden.



- Das Herstellen von «Raubkopien» ist verboten.
- Der Gebrauch oder Besitz von Geräten, die es ermöglichen, mit Aussenstellen in Verbindung zu treten, hat den sofortigen und endgültigen Entzug der Geräte zur Folge.
- Bewilligte Hard- und Software darf während der Dauer der Haft/des Vollzugs das Kantonale Gefängnis nicht mehr verlassen. Reparaturen von Computern und Peripherie sowie Software-Updates sind während des Vollzugs nicht möglich. Defekte Geräte werden bis zur Entlassung in den Effekten gelagert.
- Es ist verboten, im Kantonalen Gefängnis Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Kameras, die z.B. in Laptops oder PC Bildschirmen integriert sind, werden versiegelt. Stellt der Gefangene eine Beschädigung des Siegels fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Personal zu melden. Das Entfernen oder mutwillige Zerstören des Siegels ist verboten.
- Widerhandlungen gegen dieses Reglement können den zeitweiligen oder endgültigen Entzug des Gerätes, der Peripherie und der Software zur Folge haben. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- Die Vollzugsinstitution behält sich vor, dieses Reglement laufend anzupassen. Im Fall einer Anpassung wird der Gefangene informiert und unterzeichnet eine entsprechend aktualisierte Vereinbarung.

Ich akzeptiere diese Vereinbarung:

Name, Vorname:	
Niederteufen,	
Gültiges Passwort:	
Unterschrift Gefangener:	

Folgendes Gerät, Peripherie und Software kontrolliert und bewilligt:

Niederteufen,	
Betreuungs- und Sicherheits- Mitarbeiter (Kontrolle):	